

Departement für Justiz und Sicherheit  
Frau Regierungsrätin Cornelia Komposch  
Regierungsgebäude  
Zürcherstrasse 188  
8510 Frauenfeld  
[generalsekretariat.djs@tg.ch](mailto:generalsekretariat.djs@tg.ch)

Amriswil, 5. Dezember 2023

## Vernehmlassung FDP betreffend die Änderung des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz (BSG)

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Komposch  
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der FDP.Die Liberalen Thurgau (nachfolgend „FDP Thurgau“ genannt) bedanken wir uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf betreffend die Änderung des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz (BSG). Die FDP Thurgau nimmt wie folgt Stellung:

### 1. Allgemeine Bemerkungen

Die FDP Thurgau begrüsst die Überarbeitung des bestehenden Gesetzes und die damit verbundene Zusammenfassung und Erweiterung um weitere Bereiche wie etwa Kommunikationssysteme und wirtschaftliche Landesversorgung. Insbesondere die Bildung einer Bevölkerungsschutzkommission (BSK) als politisches Instrument der Region zwischen Gemeinde und Kanton wird als wertvoll und wichtig erachtet. Hauptthema und Zweck des Gesetzes ist die Bildung bzw. Präzisierung der rechtlichen Grundlage für die "besondere Lage" sowie die Bewältigung von Ereignissen.

Nach Ansicht der FDP Thurgau ist es zweifelhaft, ob mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf die folgenden drei Hauptziele erreicht werden:

- "Regionalisierung" (Gemeinden wirkungsvoll unterstützen)
- Schaffung einer ausreichenden rechtlichen Grundlage für die Bewältigung besonderer Lagen
- Untermauerung des Subsidiaritätsprinzips

Hierzu präzisierend Folgendes:

*Regionalisierung:* Diese wird mit der Bevölkerungsschutzkommission wohl erwähnt, jedoch ohne Einräumung von Kompetenzen. Diese sollten zumindest auf Gesetzesebene definiert und nicht per se an die Verordnungsebene delegiert werden.

*Gesetzliche Grundlage für die Bewältigung besonderer Lagen:* Es wird namentlich die stringente Darstellung von Aufgaben und Kompetenzen für die Stufe Gemeinde und Region vermisst. Wohl wird die Zuständigkeit der Politischen Gemeinden auf ihrem Gebiet für die Bewältigung von Ereignissen genannt, es fehlt jedoch die Einräumung der rechtlichen Kompetenz an die Gemeinden, die besondere Lage selbst zu erklären.

*Subsidiaritätsprinzip:* Der Grundsatz "so lange wie möglich, so normal wie möglich" wird mit den oben genannten Punkten nicht gelebt und somit wird dem Subsidiaritätsprinzip zu wenig Rechnung getragen.

Die nachfolgende Stellungnahme basiert auf folgenden Grundsätzen und Annahmen:

- Die Gemeinden bzw. die Regionen sind für die Erklärung und Bewältigung der besonderen Lage zuständig und benötigen hierfür die entsprechenden gesetzlichen Kompetenzen
- Die Gemeindebehörden erlassen und treffen sämtliche erforderlichen und geeigneten Anordnungen und Massnahmen, die zur Ereignisbewältigung notwendig sind.

## **2. Zum Vernehmlassungsentwurf zum Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz (BSG)**

### **§ 1**

Keine Bemerkungen.

### **§ 2**

Es wird beantragt, sogenannte "fremde" Begriffe wie z.B. Katastrophe zu streichen. Die Katastrophe ist kein Ereignis, sondern beschreibt lediglich die grosse Tragweite eines Ereignisses und enthält eine Wertung. Sodann ist auch nicht im Gesetz definiert, was unter einer Katastrophe verstanden wird. Es soll daher folgender Passus gestrichen werden: "(...) ~~von grosser Tragweite (Grossereignis), Katastrophen, Notlagen (...).~~

### **§ 3**

Keine Bemerkungen.

### **§ 4**

Es wird angeregt, den vorgesehenen Paragrafen und einen neuen Absatz 2, analog § 5, wie folgt zu ergänzen: "Dies gilt insbesondere, wenn eine oder mehrere Gemeinden einer Region betroffen sind."

### **§ 5**

Keine Bemerkungen.

### **§ 6**

Bei der Nennung der Begriffe bedarf es einer Klärung, um diese Begriffe in allen Unterlagen und Grundlagen einheitlich zu verwenden. So bestehen in der Gefährdungsanalyse Thurgau andere Begriffe (technikbedingte, naturbedingte und gesellschaftsbedingte Gefährdungen).

### **§ 7**

Keine Bemerkungen.

### **§ 8**

Es wird angeregt, für alle Ebenen (Gemeinden, Region, Bevölkerungsschutzkommission, Kanton) Kompetenzen im Gesetz zu definieren und zu verankern (vgl. auch Hinweis zu § 10). Entsprechend wird eine Ergänzung um Absatz 2 und 3 vorgeschlagen:

Absatz 2 (neu): Die Gemeindebehörden beschliessen die besondere Lage.

Absatz 3 (neu): Sind mehrere Gemeinden der Region betroffen, kann die Bevölkerungsschutzkommission (BSK) die besondere Lage beschliessen.

Zudem sollten in Absatz 3, ggf. in einem zusätzlichen Absatz 4, die grundlegenden Kompetenzen der verantwortlichen Behörden im Gesetz definiert und nicht auf die Verordnungsstufe delegiert werden.

Weiter wird die Einführung eines zusätzlichen Paragraphen vorgeschlagen, der die Aufgaben und Kompetenzen der Bevölkerungsschutzkommission (BSK) beschreibt, dies aufgrund der politischen Stellung der BSK. Dieser soll regeln, dass die BSK anstelle der Behörden die besondere Lage beschliessen kann, wenn rasch entschieden werden muss (teils sind in den Regionen zwischen 13 und 23 Gemeinden vorhanden).

#### **§ 9**

Es wird angeregt, den Text wie folgt zu präzisieren: "Der Kanton ist zuständig für die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen, soweit die Einsatzmittel und Verfahren der Politischen Gemeinden nicht ausreichen oder die Region es beantragt".

#### **§ 10**

Gemäss der FDP Thurgau ist es ein Widerspruch zu § 9 und dem Subsidiaritätsprinzip, wenn der Regierungsrat in jedem Fall die besondere Lage beschliessen sollte. Es wird daher unter § 8 beantragt, die Kompetenz für den Beschluss einer besonderen Lage an die Gemeinden zu delegieren.

Wenn der Regierungsrat die strategische Führung übernimmt, muss auch definiert werden, wer die operative Führung und die taktische Führung übernimmt (vgl. Hinweise auf Bemerkungen zu §§ 14 und 16).

Es ist nicht klar, wer an Stelle des Regierungsrats entscheidet, wenn dieser nicht zeitnah entscheiden kann. Gerade in ausserordentlichen Lagen ist damit zu rechnen, dass Verbindungen ausfallen. Daher fehlt die Delegationskompetenz. Es wird angeregt, dass gestützt auf § 44 KV und das Geschäftsreglement des Regierungsrats der Regierungspräsident / die Regierungspräsidentin oder der Vorsteher / die Vorsteherin des DJS an Stelle des Regierungsrats entscheiden kann, wenn eine Beschlussfassung nicht fristgerecht möglich ist.

Ganz generell ist bedauerlich, dass die Gelegenheit nicht genutzt wurde bzw. werden soll, eine Ausführungsgesetzgebung zu § 44 KV zu erlassen. So könnte im Gesetz im formellen Sinn geregelt werden, wer in einer ausserordentlichen Lage welche Kompetenzen hat. Zu denken ist beispielsweise an die Möglichkeit, Gemeindeversammlungen durch Urnenabstimmungen zu ersetzen, Massnahmen an Schulen wie Fernunterricht etc.

#### **§ 11**

Hier besteht ein Widerspruch zwischen Absatz 1 und Absatz 2: Gemäss Abs. 1 können Departemente einen Fachstab einsetzen; gemäss Abs. 2 soll dies der Regierungsrat regeln. Dies sollte bereinigt werden.

#### **§ 12**

Keine Bemerkungen.

#### **§ 13**

Keine Bemerkungen.

#### **§ 14**

Bei Absatz 2 ist nicht klar, warum weitere Departemente beratend beigezogen werden können sollten. Im kantonalen Führungsstab (KFS) sind viele Ämter und Departemente eingebunden; Anträge des KFS

gelangen an den Regierungsrat. Daher wird beantragt, den folgenden Satz zu streichen: "Weitere betroffene Departemente können beratend beigezogen werden."

#### **§ 15**

Es wird vorgeschlagen, nebst der Erwähnung der strategischen Führung (§ 10) die operative Führung in § 15 zu nennen und hierfür einen neuen Absatz einzufügen: "Der KFS übernimmt im Auftrag des Regierungsrates die operative Führung."

#### **§ 16**

Hier wird in Analogie zu §§ 10 und 15 auf die Erwähnung der taktischen Führung hingewiesen, im Sinne der Klärung der Begriffe.

#### **§§ 17 und 18**

Die klare Regelung der Thematik wird begrüsst, inkl. Regelung der Zuständigkeiten bei Bund und Kanton sowie die Regelung der Finanzierung.

#### **§ 19**

Keine Bemerkungen.

#### **§ 20**

Keine Bemerkungen.

#### **§ 21**

Diese Lösung wird als gut empfunden, zumal sie dem Subsidiaritätsprinzip Rechnung trägt.

#### **§ 22**

Es trifft zu, dass in naher Zukunft für die Werterhaltung der älteren Schutzräume grosse Investitionen nötig sind. Dass damit die Verwendung von Ersatzbeiträgen "für weitere Massnahmen" gestrichen wird, ist daher folgerichtig.

#### **§§ 23 – 26**

Diese beiden "flankierenden" Bereiche (Requisition und wirtschaftliche Landesversorgung) im Gesetz zu regeln, erachtet die FDP Thurgau als wichtig und richtig.

#### **§ 27**

Keine Bemerkungen.

Vorschlag neuer Paragraf: Es wird angeregt, einen neuen Paragrafen als rechtliche Grundlage für die Kompetenzen zur Ereignisbewältigung einzuführen.

Weiter fehlt die gesetzliche Grundlage zum Eingriff in Rechte Dritter. Es wird beantragt, eine neue Regelung wie folgt einzuführen (Vorschlag):


"Greifen die von den nach diesem Gesetz beauftragten Stellen zur Bewältigung einer besonderen oder ausserordentlichen Lage getroffenen Massnahmen und Anordnungen in die persönliche Freiheit, in Eigentum oder Besitz einer Person ein, so ist diese zur Duldung des Eingriffs verpflichtet.

In einer besonderen oder ausserordentlichen Lage dürfen die nach diesem Gesetz mit der Bewältigung beauftragten Stellen alle notwendigen Massnahmen ergreifen, sofern die öffentliche Ordnung und

fundamentale Rechtsgüter des Staates oder Privater gegen schwere und zeitlich unmittelbar drohende Gefahr zu schützen sind."

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Freundliche Grüsse  
FDP.Die Liberalen Thurgau



Gabriel Macedo  
Parteipräsident



Simon Krauter  
Leiter Fachgruppe «Staat und Institutionen»